



VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.09.2011 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom 12.04.2012 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes hat durch Auslage vom 30.04.2012 bis 01.05.2012 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes in der Fassung vom 21.03.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2013 bis 10.05.2013 beteiligt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes in der Fassung vom 21.03.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2013 bis 10.05.2013 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 04.07.2013 festgesetzt.

(Siegel) Pommesbrunn, den

.....
 Jörg Fritsch
 (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt hat die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt:
 (Siegel) Pommesbrunn, den

.....
 Jörg Fritsch
 (1. Bürgermeister)

Die Erteilung oder Genehmigung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

(Siegel) Pommesbrunn, den

.....
 Jörg Fritsch
 (1. Bürgermeister)